

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1975** **Nummer 62**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	2. 9. 1975	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten	544
41	20. 8. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens	544
7831	25. 8. 1975	Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut.	544
97	25. 8. 1975	Verordnung NW TS Nr. 2/75 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/73, 7/73 und 8/74	545
97	2. 9. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	545

20320

**Verordnung
zur Übertragung besoldungsrechtlicher
Zuständigkeiten
Vom 2. September 1975**

§ 1

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, des § 26 Abs. 5 Satz 2 sowie des § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), wird verordnet:

1. Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
2. Rechtsverordnungen nach § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt der für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
3. Rechtsverordnungen nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 2

Auf Grund des Artikels IX § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 Satz 2 des 2. BesVNG wird verordnet:

1. Rechtsverordnungen nach Artikel IX § 5 Abs. 1 des 2. BesVNG erläßt der für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
2. Rechtsverordnungen nach Artikel IX § 11 Abs. 4 Satz 1 des 2. BesVNG erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Heinz Kühn

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Posser

- GV. NW. 1975 S. 544.

41

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Börsenwesens
Vom 20. August 1975**

Aufgrund der § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 3 Satz 1 BörsG wird auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Für den Ministerpräsidenten
der Finanzminister
Halstenberg

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1975 S. 544.

7831

**Viehseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Tollwut
Vom 25. August 1975**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

§ 1

(1) In den nach § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289), geändert durch Verordnung vom 7. November 1974 (BGBl. I S. 3133), gebildeten gefährdeten Bezirken sind Füchse nach näherer Anweisung der Kreisordnungsbehörde durch vermehrten Abschub oder durch Begasung der Baue zu töten.

(2) Die Durchführung der Begasung obliegt der Kreisordnungsbehörde. Die Kreisordnungsbehörde kann geeignete Personen mit der Durchführung der Begasung beauftragen.

§ 2

(1) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Tötung der Füchse durch Begasung zu dulden.

(2) Zur Durchführung der Begasung haben die Jagdausübungsberechtigten der Kreisordnungsbehörde auf Anforderung die Lage aller ihnen bekannten Fuchsbaue anzuzeigen und den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zu zeigen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 2 die Tötung der Füchse durch Begasung nicht duldet, die Lage der ihm bekannten Fuchsbaue nicht anzeigt oder den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue nicht zeigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1975

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

- GV. NW. 1975 S. 544.

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/75
zur Änderung der Verordnungen NW
TS Nr. 3/73, 7/73 und 8/74
Vom 25. August 1975**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GV. NW. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - b) Folgende neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:
„4. die Beförderung abgepackter Güter,
5. die Beförderung von Gütern, die nicht mechanisch geladen oder nicht durch Abkippen entladen werden,“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text von § 4 wird Absatz 1.
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 10 Abs. 1 GNT (Wartezeiten) ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.“
4. Die Anlage A (Güterverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Schlacken, auch zerkleinert oder gemahlen“.
 - b) Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„Abraum aus Steinbrüchen (Steinschutt, Geröll oder anderer Abraum)“.
 - c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gemahlen“ die Worte „oder ohne Zusatz von Bindemitteln vermischt“ angefügt.
 - d) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 angefügt:
„12. Aschen“.

Artikel II

Die Verordnung NW TS Nr. 7/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1973 (GV. NW. S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1975 (GV. NW. S. 228), wird wie folgt geändert:

Satz 1 in § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1975 (GV. NW. S. 545), gilt für Beförderungen nach Absatz 1 nicht“.

Artikel III

Die Verordnung NW TS Nr. 8/74 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1974 (GV. NW. S. 805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GV. NW. S. 886), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 804)“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1975 (GV. NW. S. 545)“, ersetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1975

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 545.

97

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung
zum Erlass von Rechtsverordnungen
und über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 2. September 1975

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die der Landesregierung durch § 2 Abs. 4 Satz 1 GüKG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirken (bezirkliche Ortsmittelpunkte) nach § 2 Abs. 2 Satz 4 und nach § 2 Abs. 3 GüKG auf die Regierungspräsidenten, im übrigen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.“

Artikel II

Abweichend von Artikel I sind für die erstmalige Bestimmung von Ortsmittelpunkten (§ 2 Abs. 2 und 3 GüKG) nach Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2127) ausschließlich die Regierungspräsidenten zuständig.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.)
Heinz Kühn

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 545.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.